

- [NEU] • Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
- [NEU] • Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Stand + Fundstelle

| | | |
|------------|---------------------------|--------------------------------|
| 05.08.2022 | Gesetzentwurf der BReg | BR-Drs. 372/22 |
| 13.04.2022 | Referentenentwurf des BMJ | BMJ-Homepage |

Literatur

[DStV-Stellungnahme zum Regierungsentwurf](#)
(DStV-Stellungnahme R 05/22 vom 23.08.2022)

[DStV warnt vor Zwei-Klassen-Steuerberatung](#)
(DStV-Mitteilung vom 12.05.2022)

[DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf](#)
(DStV-Stellungnahme R 03/22 vom 11.05.2022)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf soll der Schutz von hinweisgebenden Personen ausgebaut und die Richtlinie (EU) 2019/1937 (HinSch-RL) in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig soll das Ziel eines verbesserten Hinweisgeberschutzes mit den Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, so in Einklang gebracht werden, dass bürokratische Belastungen handhabbar bleiben.

- Folgende zentrale Regelungselemente sind u.a. vorgesehen:
- Das Gesetz soll alle Personen umfassen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben.
 - Sachlich sollen die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche aufgegriffen werden.
 - Für hinweisgebende Personen sollen mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen werden.
 - Ausgenommen bleiben sollen gem. HinSch-RL Ärzte und Rechtsanwälte unter Hinweis auf ihren Berufsgeheimnisschutz.

Stand + Fundstelle

| | | |
|------------|---------------------------|--------------------------------|
| 05.08.2022 | Gesetzentwurf der BReg | BR-Drs. 373/22 |
| 06.05.2022 | Referentenentwurf des BMJ | BMJ-Homepage |

Literatur

[DStV gegen Aufweichung der Regeln zur Geschäftsführung bei Berufsausübungsgesellschaften](#)

(DStV-Mitteilung vom 28.06.2022)

[DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf](#)

(DStV-Stellungnahme R 04/22 vom 21.06.2022)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem bei einzelnen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (StBerG neue Fassung) im Nachgang zu den umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe noch geringfügige Anpassungen vorgenommen werden.

Unter anderem war eine Anpassung des § 55b Abs. 3 StBerG vorgesehen, wonach dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr Steuerberater in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen, sondern es ausreichend sein soll, dass die Geschäftsführung einer Person obliegt, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Dieser Vorschlag ist im Regierungsentwurf inzwischen nicht mehr enthalten.

